Verordnung über die Tagesschule

vom 3. April 2014

1. Teilrevision

vom 26. April 2021

Einwohnergemeinde Kernenried

Der Gemeinderat Kernenried beschliesst, die Verordnung über die Tagesschule vom 3. April 2014 wie folgt zu ändern:

Artikel 3a – neuer Artikel

Pädagogischer Anspruch

Die Schul- und Kindergartenkommission entscheidet über den pädagogischen Anspruch der Betreuung.

Artikel 5 Abs. 4

Abmeldung

bisher
Bei länger dauernder Abwesenheit (ab einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion von 50% des Elternbeitrages.

neu
Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes wird kein Elternbeitrag eingefordert.

Artikel 7 Abs. 3

Elterngebühren

bisher
Die Elternbeiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernenried.

neu
Die Elternbeiträge werden zweimal jährlich (August-Dezember, Januar-Juli) rückwirkend erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernenried

Artikel 8 Abs. 3

Mahlzeitengebühren

bisher
Die Elternbeiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernenried.

neu
Die Elternbeiträge werden zweimal jährlich (August-Dezember, Januar-Juli) rückwirkend erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kernenried

Inkrafttreten
Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Teilrevision wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2021 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Adrian Zemp	Rahel Johner